

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Wie sind die Außenstände am Jahresschluß zu bewerten?

Im allgemeinen ist es richtig, daß man Forderungen mit dem Nennwert einsetzt bzw. nach den steuerlichen Vorschriften einzusetzen hat, solange noch nicht anzunehmen ist, daß auf die Forderung ein Verlust zu erwarten ist. Steht am Bilanzstichtage die Uneinbringlichkeit z. B. durch Konkurs des Schuldners oder durch erfolglose Pfändung ohne Zweifel fest, so ist es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, so unter anderem Urteil vom 23. März 1927 (I. A. 298/26), zulässig, den Betrag über Verlust zu buchen. Zweifelhafte Forderungen sind sonst mit ihrem Schätzungswert, d. h. mit dem wahrscheinlichen Wert, einzusetzen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn auf die Summe der zweifelhaften Forderungen unter Einsetzung eines Passivpostens (Delkrederekonto) eine angemessene, den Erfahrungstatsachen entsprechende Minderbewertung in Form der Abschreibung vorgenommen wird.

Der Geschäftsmann kann vom steuerlichen Gesichtspunkte aus kein Interesse daran haben, von den Außenständen mehr abzusetzen, als er von letzteren vermutlich hereinbekommt. Denn es bleibt zu beachten, daß eine Forderung oder ein Teil derselben, der im Fälligkeitsjahre als uneinbringlich unberücksichtigt geblieben, dann aber später doch noch zugeflossen ist, im Jahre des Eingangs als Einnahme eingesezt werden muß. Stellt sich andererseits eine im Jahre ihrer Fälligkeit unter den Einnahmen berücksichtigte Forderung nachher wider Erwarten als uneinbringlich heraus, so darf der Betrag im Jahre des Ausfalls abgesezt werden. Eine willkürliche Unterbewertung der Außenstände hat also gar keinen Zweck und kann eventuell zur Berichtigung durch die Steuerbehörde führen.

Ebenso wie andere Forderungen kann auch eine Wechselforderung so zu beurteilen sein, daß eine Abschreibung am Platze ist. Wer Waren gegen Wechsel verkauft, hat zwar die Möglichkeit rascherer Beitreibung; die Wechselforderung ist aber namentlich in der heutigen Zeit nicht immer als vollwertig anzusehen. Sie wird es insbesondere wohl dann nicht sein, wenn der Kunde wegen nicht rechtzeitiger Begleichung des Kaufpreises zur Ausstellung des Wechsels veranlaßt wurde.

Da die Umsatzsteuerschuld erst mit dem Eingang der Außenstände entsteht, so ist die auf Forderungen für Lieferungen entfallende Steuer zu berücksichtigen. Der wirkliche Wert ist daher nicht höher als der ferner um die Umsatzsteuer von  $\frac{3}{4}\%$  gekürzte Betrag. Wir verweisen hierbei noch auf Seite 801 in Nr. 41 der UHRMACHERKUNST: „Mit welchem Zeitpunkte gelten Wechsel und Schecks als vereinnahmt nach dem Umsatzsteuerrecht?“ (II/675)

### Was ist bei Wechseln hinsichtlich der zu verwendenden Wechselsteuermarken zu beachten?

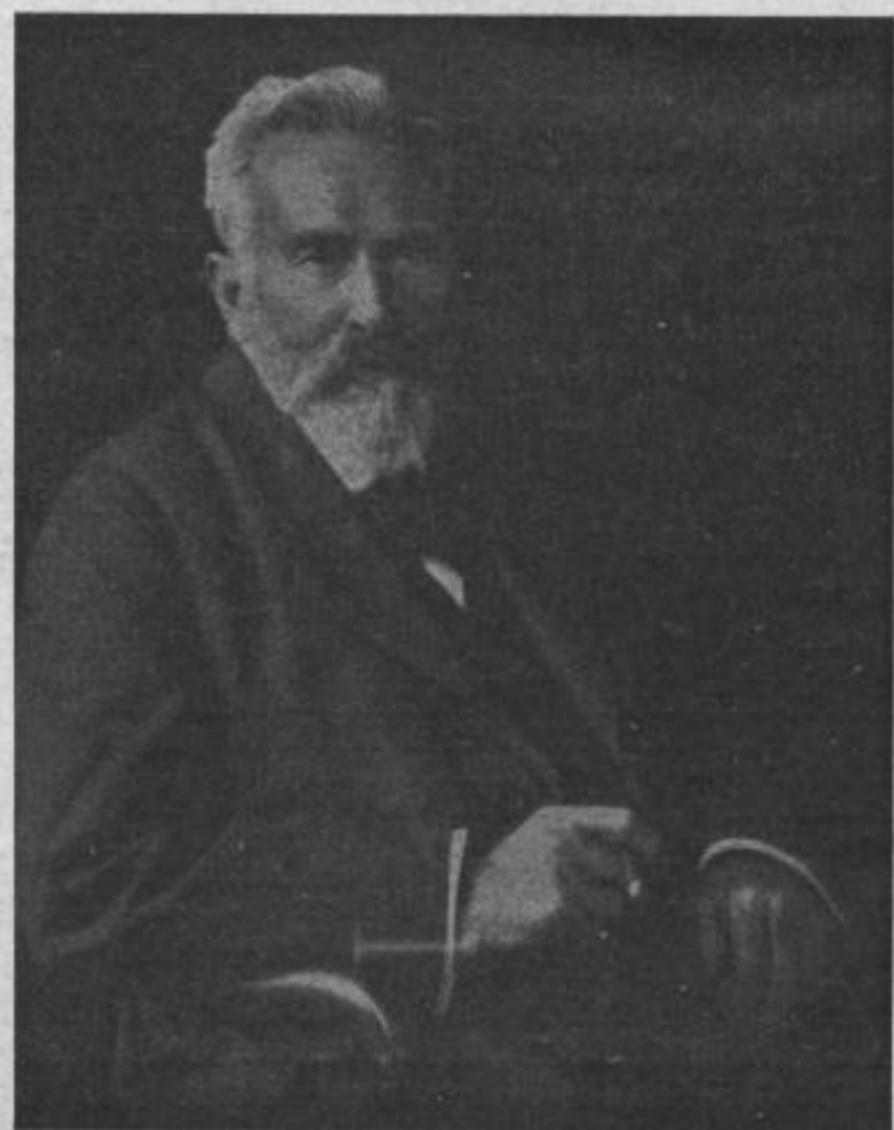
Die Wechselsteuer beträgt bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten 5 Taler 10 Pf. für je volle oder angefangene 100 RM. Wechsel mit längerer Laufzeit, gerechnet vom Tage der wirklichen Ausstellung, unterliegen erhöhten Wechselsteuersätzen. Wechsel, die vom Aussteller, sowie Blankoakzepte, die vom Akzeptanten aus der Hand gegeben werden, müssen vorher versteuert werden. Bei Versendung oder Präsentation von Wechseln durch Aussteller zur Annahme, muß der Akzeptant die Wechselsteuer vor Rückgabe oder Weitergabe entrichten. Diese Vorschriften müssen zur Vermeidung hoher Strafverfahren genau beachtet werden. (II/671)

## Verschiedenes

**Paul Landenberger am 28. Dezember 80 Jahre alt.** Der Senior der deutschen Uhrenfabrikanten Herr Paul Landenberger, wurde am 28. Dezember 1848 geboren, so daß er in diesem Jahre in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag feiern kann. Paul Landenberger ist eine der bekanntesten Persönlichkeiten. Niemand konnte sich seinem Reiz entziehen, wenn er in gemütlicher Tafelrunde von Vergangenen oder Zukünftigen plauderte oder wenn er im schwäbischen Dialekt kleine Anekdoten erzählte. Auch heute noch ist er der gleiche, der gern einen Scherz macht und ihn auch verträgt. Auf ein gesegnetes erfolgreiches Leben kann er zurückblicken. Unter seiner Leitung nahm die Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik ihren großen Aufschwung. Noch heute ist er im Aufsichtsrat des Schramberger Konzerns. Die Stadt Schramberg ehrte seine Verdienste durch die Ernennung zu ihrem Ehrenbürger. Im Jahre 1922 konnte er mit seiner Gemahlin Frida Landenberger geb. Junghans, die goldene Hochzeit feiern. Hoffen wir, daß Herr Paul Landenberger und seine Gattin weiterhin einen so schönen Lebensabend genießen können, wie er ihnen bisher beschieden war. Die herzlichsten Glückwünsche des ganzen Faches werden den 80. Geburtstag Paul Landenbergers segnen. (VI 1/749)

**Die Handwerkernovelle.** Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages hat am 13. Dezember die Handwerkernovelle in zweiter Lesung unverändert angenommen. Nur beim Wahlrecht wurde eine Änderung dahin vorgenommen, daß die Listenwahl eingeführt wurde. Die Wahlordnung soll von der Regierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat und einem Ausschuß des Reichstages aufgestellt werden. (VI 1/770)

**270 Jahre im Dienste der Zeitbestimmung.** Vor einigen Tagen wurde die alte Turmuhr der Curslacker Kirche durch eine moderne Uhrenanlage ersetzt. Die Uhr war wohl mit eine der ältesten der hamburgischen Kirchenuhren und ist besonders dadurch bekannt geworden, daß ihre Anschaffung merkwürdigen



Paul Landenberger